S 40 AS 3340/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 40 AS 3340/20
Datum	20.10.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 1845/21 NZB
Datum	08.02.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde des KlÃ¤gers gegen die Nichtzulassung der Berufung in dem Gerichtsbescheid des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 20.10.2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

GrÃ¼nde:

I.

Der KlÃ¤ger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung in einem Klageverfahren, das auf RÃ¼cknahme eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheides gerichtet war.

Der 1959 geborene KlÃ¤ger arbeitet bei der Firma M GmbH und bezieht vom Beklagten ergÃ¤nzend Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nach dem SGBÂ II. Mit Bescheiden vom 06.03.2018 und 24.11.2018 bewilligte der

Beklagte fÃ¼r die Zeit vom MÃ¤rz 2018 bis Februar 2019 Alg II i.H.v. monatlich 317,06 â¬ bzw. ab Januar 2019 monatlich 325,06 â¬. Der KlÃ¤ger informierte den Beklagten mit einem als â€VerÃ¤nderungsmitteilungâ€ gekennzeichneten Schreiben vom 13.04.2018 Ã¼ber eine GehaltserhÃ¶hung infolge einer Aufstockung der monatlichen Arbeitszeit von 95 auf 100 Stunden und fÃ¼gte die Lohnabrechnung fÃ¼r den Monat MÃ¤rz 2018 Ã¼ber 884,12 â¬ brutto / 700,89Â â¬ netto bei. Der KlÃ¤ger reichte in der Folge Abrechnungen mit identischem Gehalt jeweils im Folgemonat ein. Die Gehaltsabrechnung fÃ¼r den Monat Juli 2018 ging dem Beklagten am 29.08.2018 zu. Mit Schreiben vom 14.08.2019 hÃ¶rte der Beklagte den KlÃ¤ger zu der beabsichtigten teilweisen Aufhebung und Erstattung wegen Einkommenserzielung aus der BeschÃ¤ftigung bei der Firma M GmbH an. Der KlÃ¤ger entgegnete am 16.08.2019, die beabsichtigte Aufhebung und RÃ¼ckforderung sei nicht nachvollziehbar, da er seine Lohnabrechnung stets einreiche und zudem den Beklagten zeitnah Ã¼ber jede ErhÃ¶hung des Mindestlohnes unterrichte.

Mit Bescheid vom 06.09.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.09.2020 hob der Beklagte die Bewilligung fÃ¼r die Zeit von Juli 2018 bis Februar 2019 nach Â§Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X i.V.m. Â§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. Â§ 330 Abs. 3 Satz 1 SGB III wegen Erzielung von (hÃ¶herem) Einkommen teilweise auf und forderte Erstattung i.H.v. insgesamt 199,48 â¬.

Der KlÃ¤ger hat am 08.10.2020 Klage bei dem Sozialgericht DÃ¼sseldorf erhoben. Die Aufhebung und Erstattung fÃ¼r den Monat Juli 2018 sei ausgehend von der Einreichung der Gehaltsabrechnung fÃ¼r Juli 2018 am 29.08.2018 auÃerhalb der Jahresfrist des Â§Â 48 Abs. 4, Â§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X erfolgt.

Der Beklagte hat ausgefÃ¼hrt, die Jahresfrist beginne erst nach erfolgter AnhÃ¶rung des Betroffenen. Diese sei mit Schreiben vom 14.08.2019 erfolgt. Die Jahresfrist sei beachtet worden.

Mit Gerichtsbescheid vom 20.10.2021 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen und die Berufung nicht zugelassen. Die Jahresfrist sei gewahrt, denn diese beginne nach der Rechtsprechung erst im Anschluss an die AnhÃ¶rung. Zudem habe der Beklagte mit Bescheid vom 06.03.2018 Alg II von MÃ¤rz 2018 bis einschlieÃlich Februar 2019 bewilligt. Der Beklagte habe daher erst mit Ablauf des Februar 2019 bzw. MÃ¤rz 2019 wissen kÃ¶nnen, fÃ¼r welche ZeitrÃ¤ume eventuell welche RÃ¼ckforderung entstehe. Beginn der Jahresfrist sei daher der 01.03.2019 gewesen.

Gegen den ihm am 15.11.2021 zugestellten Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤ger am 15.12.2021 Beschwerde wegen Nichtzulassung der Berufung eingelegt. Die Berufung sei zuzulassen, da der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts mit seiner Rechtsauffassung, die Jahresfrist sei ausgehend von der AnhÃ¶rung vom 14.08.2019 noch nicht verstrichen, von einer Entscheidung des BSG abweiche. Das BSG (Urteil vom 08.02.1996 â€ 13 RJ 35/94 Rn. 24) habe entschieden, dass die Jahresfrist des Â§ 45 Abs. 4 SGB X in der Regel erst mit der AnhÃ¶rung der BehÃ¶rde beginnt, aber eine Ausnahme fÃ¼r den Fall zugelassen, dass â€zu

einem frÃ¼herem Zeitpunkt bei objektiver Betrachtung eine sichere Kenntnis der BehÃ¶rde von allen erforderlichen Tatsachen vorliegeâ□□. Unter BerÃ¼cksichtigung dieser Kriterien und der Tatsache, dass die Gehaltsmitteilung fÃ¼r Juli 2018 am 29.08.2018 bei dem Beklagten vorlag, hÃ¤tte das Sozialgericht die streitigen Bescheide teilweise, d.h. fÃ¼r den Monat Juli aufheben mÃ¼ssen. Das Sozialgericht habe dies unterlassen und weiche daher von dem Urteil des BSG ab.

Â

II.

Die Nichtzulassungsbeschwerde (Â§ 145 SGG) ist statthaft und zulÃ¤ssig. GemÃ¤Ã□ Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG bedarf die Berufung der ausdrÃ¼cklichen Zulassung, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750 â□¬ nicht Ã¼bersteigt und keine wiederkehrenden oder laufenden Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr betrifft (Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG). Dies ist vorliegend der Fall, denn der KlÃ¤ger begehrt die RÃ¼cknahme der Aufhebung und Erstattung fÃ¼r Juli 2018 i.H.v. 25,13 â□¬.

Die Beschwerde ist unbegrÃ¼ndet, weil keiner der in Â§ 144 Abs. 2 SGG genannten ZulassungsgrÃ¼nde vorliegt.

Nach Â§ 144 Abs. 2 SGG ist eine Berufung zuzulassen, wenn 1. die Rechtssache grundsÃ¤tzliche Bedeutung hat, 2. das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Die Rechtssache hat keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung. GrundsÃ¤tzliche Bedeutung i.S.d. Â§Â 144Â Abs. 2 Nr. 1 SGG hat eine Rechtssache, wenn sie eine bisher ungeklÃ¤rte Rechtsfrage aufwirft, deren KlÃ¤rung im allgemeinen Interesse liegt, um die Rechtseinheit zu erhalten und die Weiterentwicklung des Rechts zu fÃ¶rdern (KlÃ¤rungsbedÃ¼rftigkeit). Ein Individualinteresse genÃ¼gt nicht. Die Rechtsfrage darf sich nicht unmittelbar und ohne weiteres aus dem Gesetz beantworten lassen oder bereits von der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung entschieden sein. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben.

Die Frage, wann die Jahresfrist des Â§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X grundsÃ¤tzlich und im Rahmen von Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X beginnt, ist hÃ¶chstrichterlich geklÃ¤rt (vgl. Beschluss des Senats vom 10.01.2022 â□□ L 7 AS 705/21 B; Merten in: Hauck/Noftz SGB X, Â§Â 48, Rn. 121f. m.w.N.). Soweit nurÂ objektive MerkmaleÂ Tatbestandsvoraussetzung sind (wie in dem hier einschlÃ¤gigen Â Â§Â 48 Abs.Â 1 SatzÂ 2 Nr.Â 3 SGB X), ist auf den Zeitpunkt abzustellen, zu dem die BehÃ¶rde Kenntnis von der Ã□nderung der VerhÃ¤ltnisse hatte (BSG, Urteil vom

25.04. 2002 â□□ B 11 AL 69/01 R, juris, Rn. 19f.). Nur in FÃ¤llen, in denen es auf subjektive Elemente (etwa BÃ¶sglÃ¤ubigkeit) ankommt, liegt dieser Informationsstand regelmÃ¤Ã□ig erstÂ nach erfolgter AnhÃ¶rungÂ des Betroffenen vor (vgl. etwa BSG, Urteil vom 27.07.2000Â â□□ BÂ 7 AL 88/99 R, juris, Rn. 24). Mithin ist im Zusammenhang mit dem nicht auf subjektive Elemente abstellenden Aufhebungstatbestand des Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X (vgl. auch Brandenburg in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl., Â§Â 48 SGB X , Rn. 124), maÃ□geblich auf die Kenntnis von Umfang und des Zeitpunktes des Zuflusses â□□ z.B. auf den Eingang der Verdienstbescheinigung â□□ abzustellen (vgl. bereits BSG, Urteil vom 28.06.1990 â□□ 7 RAr 132/88, juris, Rn. 26). Auch hinsichtlich Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X, wonach der Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ã□nderung der VerhÃ¤ltnisse aufgehoben werden soll, wenn einer der TatbestÃ¤nde des Â§Â 48 Abs. 1 SatzÂ 2 Nr. 1 bis 4 SGB X erfÃ¼llt ist, ist hÃ¶chstrichterlich geklÃ¤rt, dass es der PrÃ¼fung bedarf, ob ein atypischer Fall â□□ ggf. wegen Mitverschulden des LeistungstrÃ¤gers â□□ vorliegt (BSG, Urteil vom 28.06.1990 â□□ 7 RAr 132/88, juris, Rn. 27 f.).

Auch der Berufungszulassungsgrund des Â§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG (Divergenz) ist nicht gegeben. Eine Divergenz liegt nur vor, wenn ein Sozialgericht in der angefochtenen Entscheidung einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung ist nicht schon dann anzunehmen, wenn die Entscheidung des Sozialgerichts nicht den Kriterien entspricht, die diese Gerichte aufgestellt haben, sondern erst dann, wenn es diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche MaÃ□stÃ¤be entwickelt hat. Eine evtl. Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall begrÃ¼ndet keine Divergenz (vgl. BSG, Beschluss vom 05.10.2010 â□□ B 8 SO 61/10 B mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen zum insoweit gleichlautenden Â§ 160 Abs. 2 Nr. 2 SGG ; stÃ¤ndige Rechtsprechung des Senats, vgl. nur Beschluss vom 11.07.2019 â□□ L 7 AS 689/19 NZB). Bei der Frage, ob eine Abweichung von einer Entscheidung des Landessozialgerichts zu bejahen ist, beschrÃ¤nkt sich die PrÃ¼fung auf das zustÃ¤ndige Berufungsgericht (Breitkreuz/Schreiber, in: Breitkreuz/Fichte, SGG, 2. Aufl., Â§ 144 Rn. 35). Das Sozialgericht hat â□□ entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers â□□ keinen abweichenden Rechtssatz in diesem Sinne aufgestellt, auf dem das Urteil beruht. Es hat der abweichenden Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht widersprochen und eine insoweit die Entscheidung tragende (abweichende) Rechtsansicht (vgl. Leitherer in: Meyer-Ladewig u.a., SGG, 13. Auflage, Â§ 144 Rn. 30, Â§ 160, Rn. 14) entwickelt. Vielmehr hat es sich â□□ zu Unrecht â□□ explizit auf von ihm fÃ¼r einschlÃ¤gig erachtete hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung berufen. Ein solcher Rechtsirrtum im Einzelfall begrÃ¼ndet keine Divergenz im Sinne von Â§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG. DarÃ¼ber hinaus bezÃ¶ge sich die Divergenz, bejahte man eine solche, nur auf einen der vom Sozialgericht angefÃ¼hrten BegrÃ¼ndungsansÃ¤tze, sodass ein Beruhen der Entscheidung auf der Abweichung (vgl. Leithere, a.a.O., Â§ 160 Rn. 15) fehlte.

Ebenso wenig liegt der Zulassungsgrund des Â§ 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG vor. Es ist kein Verfahrensmangel ersichtlich. Einen Verfahrensfehler macht der KlÃ¤ger im

Ãbrigen auch nicht geltend.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von Â§ 193 SGG.

Mit der Ablehnung der Beschwerde wird das Urteil rechtskrÃ¤ftig (Â§145 Abs. 4 Satz 4 SGG).

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar (Â§ 177 SGG).

Â

Erstellt am: 08.04.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024